



Stadtgemeinde Murau

Stadtentwicklungskonzept Änderung 1.02 „Brigittenhof“ Entwurf zur Neuauflage

Verordnungswortlaut | Erläuterungen | Zeichnerische Darstellung

GZ: RO-614-38/1.02 STEK

Auftraggeberin Stadtgemeinde Murau
Raffaltplatz 10
8850 Murau

Auftragnehmer Interplan ZT GmbH
Planverfasser GF Arch. DI Günter Reissner, MSc
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
+43 316 / 72 42 22 0
office@interplan.at
www.interplan.at

Bearbeitung DI David Dokter

Graz – Murau
Ausfertigung 04/2023

Termine des Verfahrens

Auflagebeschluss Neuauflage gemäß § 24 (1) Stmk. ROG 2010 idF LGBl. 84/2022	vom	10.05.2023	GZ:
Auflage	von	17.05.2023	bis 14.07.2023
Öffentliche Versammlung § 24 (5) Stmk. ROG 2010	am	13.06.2023	
Endbeschluss gemäß § 24 (6) Stmk. ROG 2010	vom		GZ:
Vorlage beim Amt der Stmk. Landesregierung gemäß § 24 (9) Stmk. ROG 2010	vom		GZ:
Genehmigungsbescheid des Amtes der Stmk. Landesregierung § 24 (12) Stmk. ROG 2010	vom		GZ:
Kundmachung gemäß § 24 (13) Stmk. ROG 2010	von		bis
Rechtskraft	mit		

Abkürzungsverzeichnis

FWP.....	Flächenwidmungsplan
ÖEK / STEK.....	Örtliches Entwicklungskonzept / Stadtentwicklungskonzept
REPRO.....	Regionales Entwicklungsprogramm
SAPRO.....	Sachprogramm des Landes Steiermark
KG.....	Katastralgemeinde
Gst.	Grundstück
Tfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
BGBL. / LGBl. Nr.	Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer
idF / idgF.....	in der Fassung / in der geltenden Fassung

Verordnung

§ 1 Präambel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Murau hat in seiner Sitzung vom 10.05.2023 die 2. Änderung des 1. Stadtentwicklungskonzeptes gemäß § 24 (1) des Stmk. ROG 2010 idgF als Entwurf zur Neuauflage beschlossen.

§ 2 Zeichnerische Darstellung

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:5.000 mit Datum 15.03.2023, GZ: RO-614-38/1.02 STEK, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

§ 3 Änderung

Die Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes betrifft im Stadtentwicklungsplan folgende Bereiche:

- (1) Im Teilraum A8 „Murau West“ wird der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Tourismus, Ferienwohnen in Richtung Süden und Westen erweitert.
- (2) Östlich und südlich der Erweiterungsfläche gemäß (1) werden absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen Nr. 2 und Nr. 5 festgelegt.
- (3) Westlich und nördlich der Erweiterungsfläche gemäß (1) werden absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen Nr. 2 und Nr. 1 festgelegt.

§ 4 Räumliches Leitbild

Der Geltungsbereich des Räumlichen Leitbildes umfasst die im § 3 neu festgelegten baulichen Entwicklungsbereiche für die Funktion Tourismus, Ferienwohnen.

- (1) Neue Hauptgebäude sind in offener Bebauungsweise mit max. 2 oberirdischen Geschoßen sowie mit symmetrischen Satteldächern zu errichten (Quergiebel sind zulässig). Die Errichtung von Kellern ist zulässig.
- (2) Fassaden sind als helle Putzfassaden und/oder als naturbelassene Holzfassaden auszuführen.
- (3) Zäune sind als Naturholzzäune zu errichten.
- (4) Baum- und Strauchpflanzungen sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen durchzuführen.
- (5) Geländeänderungen sind nur zur Errichtung von Lärmschutzwällen zulässig.
- (6) Der Grad der Bodenversiegelung ist möglichst gering zu halten.

§ 5 Rechtswirksamkeit

Nach Genehmigung der Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Thomas Kalcher)

Erläuterungen

Zum Verfahrenslauf

In der Sitzung am 16.12.2021 wurden vom Gemeinderat erstmals Beschlüsse über die Auflage der STEK-Änderung 1.02 und der FWP-Änderung 1.06 „Brigittenhof“ gefasst, die im Zeitraum von 20.12.2021 bis 14.02.2022 durchgeführt wurde.

Nach der Entwurfsauflage und der Behandlung der eingelangten Einwendungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.03.2022 die STEK- und FWP-Änderungen beschlossen. Die Verfahrensunterlagen wurden dem Amt der Stmk. Landesregierung zur Genehmigungsprüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 30.09.2022 (GZ: ABT13-430034/2021-15) wurden die Verfahrensunterlagen der Gemeinde rückübermittelt, da die Vorlage unvollständig erfolgte.

Aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Rechtslage des Stmk. ROG 2010 (u.a. Entfall des Ferienwohngebietes und Neuregelung der Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik) sowie seitens des Projektentwicklers konkretisierter Absichten für die nunmehr touristisch-gewerbliche Nutzung im Änderungsbereich wird die Genehmigung der STEK- und FWP-Änderungen in der beschlossenen Form nicht länger angestrebt. Die geänderte Willensbildung des Gemeinderates wird durch die Beschlüsse über die Neuauflage der angepassten Änderungen dargelegt. Da bislang keine vollständige Vorlage erfolgte und die Unterlagen rückübermittelt wurden, ist eine Zurückziehung der Genehmigungsanträge durch den Bürgermeister nicht erforderlich.

Im Rahmen der Neuauflage werden vertiefte Prüfungen der Umweltauswirkungen durchgeführt. Auch da aufgrund der nunmehr gewerblich-touristischen Nutzung nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass die Änderung Grundlage für ein UVP-pflichtiges Projekt ist, wird auf Ebene des STEK eine vollständige Umweltprüfung inkl. Umweltbericht durchgeführt.

Die Verfahren wurden ursprünglich auf Grundlage der Bestimmungen des Stmk. ROG 2010 idF LGBL. 6/2020 durchgeführt. Die Neuauflage erfolgt in der Rechtslage gemäß der Novelle LGBL. 84/2022.

Allgemeines

Das Planungsgebiet liegt an der westlichen Grenze des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Murau im Ortsteil und STEK-Teilraum A8 „Murau West“. Im Westen verläuft in einem Bogen die Mur, die in diesem Bereich die Stadtgemeinde Murau von der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg trennt.

Das Planungsgebiet sowie der direkte Umgebungsbereich sind weitestgehend eben. Die unmittelbar betroffenen Flächen werden bislang lw. genutzt. Südwestlich besteht der namensgebende ehem. Brigittenhof ein Einzellage, der ein imposantes Hauptgebäude umfasst. Nördlich und östlich der Erweiterungsflächen schließt das überregional bekannte „Feriendorf Murau“ mit gruppierten hüttenartigen Ferienhäusern an. Nördlich des Feriendorfs schirmt eine Tennisanlage zur Mur hin ab. Die Abschirmung gegenüber dem aus Norden einwirkenden Straßenlärm erfolgt mittels eines Erdwalls. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Landesstraße B-97 Murauer Straße und in weiterer Folge über das öffentliche Gut der Straße Brigittenhof.



Orthofoto GIS Steiermark (ohne Maßstab)

Änderung

Im Teilraum A8 „Murau West“ wird der bestehende bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Tourismus/Ferienwohnen, der im STEP 1.00 gegenüber dem offenen Landschaftsraum entlang des Feriendorfes Murau mit relativen Entwicklungsgrenzen begrenzt wurde, in zwei Richtungen erweitert (Ausmaß insgesamt rd. 2,60 ha; getrennt durch die Straße Brigittenhof):

Südlich des Feriendorfes erfolgt eine Erweiterung im Ausmaß von rd. 1,37 ha. Die Abgrenzung erfolgt durch absolute Entwicklungsgrenzen unter Berücksichtigung einer geplanten Neuvermessung (siehe Anhang) sowie mit einem Abstand von 25 m zur Gleisachse der Murtalbahn (Ermittlung anhand des Höhen- und Lageplans DI Oreschnik, GZ: 2763_2 vom 05.05.2022; siehe Anhang).

Westlich des Feriendorfes erfolgt eine Erweiterung im Ausmaß von rd. 1,23 ha. Die Abgrenzung erfolgt durch absolute Entwicklungsgrenzen entlang der REPRO-Grünzone der Mur bzw. unter Freihaltung eines 20 m Uferstreifens, gemessen ab der Böschungsoberkante gemäß dem o.a. Höhen- und Lageplan.

Gemäß PZVO 2016 wird auch für die Erweiterungsflächen die Zusatzwidmung „ef“ festgelegt, die gemäß STEK 1.00 die Festlegung von Bauland als Erholungsgebiet und/oder Ferienwohngebiet (alter Rechtslage) bzw. Kurgebiet im Flächenwidmungsplan ermöglichen.

Begründung der Entwicklungsgrenzen anhand ihrer Nummerierung im Plan gemäß STEK/STEP 1.00 (vgl. Planzeichenverordnung):

Nr.	Grenze	Begründung
1	N abs.	Freihaltung des Gewässeruferstreifens
2	N abs.	Erhaltung der REPRO-Grünzone und von Wald- und/oder Gehölzstreifen
2	S abs.	Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen.
5	S abs.	Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes

N / S
abs. / rel.

naturräumlich / siedlungspolitisch
absolut / relativ

Begründung zu § 3

Das Änderungsgebiet liegt westlich des regionalen Zentrums Murau unweit der öffentlichen Versorgungs- und Verwaltungseinrichtungen der Bezirkshauptstadt. Die Potentialfestlegungen erfolgen auf Antrag bevollmächtigter Vertreter der Grundeigentümer und in Abstimmung mit den angrenzenden Nutzungen. Im Änderungsbereich ist in Erweiterung des bestehenden Feriendorfes Murau die Errichtung von Gebäuden (v.a. „Hütten“) für die touristische Nutzung beabsichtigt.

Der Änderungsbereich liegt gemäß REPRO Obersteiermark West 2016 außerhalb von überörtlichen Vorrangzonen im Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“. Ein zusammenhängendes Netz von großen Freilandbereichen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten. Die ggst. STEK-Änderung steht in keinem Widerspruch zu den überörtlichen Bestimmungen.

Der Ausbau der Tourismusfunktion ist ein zentrales raumbezogenes Ziel der Gemeindeentwicklung. Als zugehörige Maßnahmen ist STEK 1.00 u.a. verordnet: *Festlegung von Baugebieten und touristischen Siedlungsschwerpunkten im Anlassfall sowie zur Nutzung vorhandener Potentiale und Infrastrukturen.* Ergänzende Ziele für den Sachbereich Tourismus sind u.a. der Ausbau der lokalen Sport- und Erlebnisachse Murau-Kreischberg sowie die Sicherstellung einer ausreichenden Beherbergungskapazität und -qualität. Im Anlassfall sollen daher zusätzliche Flächen für touristische Nutzungen bereitgehalten und entwickelt werden.

Die derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Änderungsbereiche sind gemäß dem Stadtentwicklungskonzept 1.00 dem Teilraum A8 „Murau West“ zugehörig. Als teilraumbezogene Ziele sind u.a. die Erweiterung, Auffüllung und Abrundung im Anlassfall festgelegt. Stärkung und Ausbau der Wohn- und Tourismusfunktion sollen unter Berücksichtigung der Qualität des Landschaftsraumes erfolgen.

Das Ziel der Erweiterung des Feriendorfes Murau nach Westen und Süden ist im STEP 1.00 durch die räumlich nicht konkrete Ausweisung einer entsprechenden Nutzungsabsicht verdeutlicht (Planzeichen „Fer“).

Das diesbezügliche Erweiterungspotential wird im Norden, Osten und Westen durch einschränkende Gegebenheiten (Flusslauf der Mur mit Grünzonen und Europaschutzgebiet, Bahntrasse, Gefahrenzonen) begrenzt. Ein weiteres Ausgreifen in den verbleibenden offenen Landschaftsraum wird durch die Festlegung einer absoluten Entwicklungsgrenze im Süden ausgeschlossen. Die so resultierenden, maßvoll dimensionierten Erweiterungsflächen verfügen über einen direkten Baulandanschluss und sind für die beabsichtigte Nutzung geeignet.

Südöstlich des Änderungsbereiches verläuft die Bahntrasse der Steiermärkischen Landesbahnen/Murtalbahn. Die Neufestlegungen erfolgen außerhalb des 12 m Bauverbotsbereiches. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten wird zur Gleisachse gemäß dem grundlegenden Höhen- und Lageplan ein Abstand von 25 m eingehalten. Das Potential befindet sich tlw. im 50 m Feuerbereich der Bahn.

Im Änderungsbereich bestehen keine Einschränkungen durch Naturgefahren und es sind keine Geruchsbelastungen durch tierhaltende Betriebe bekannt.

Die Neufestlegungen erfolgen außerhalb von ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten und weisen einen Abstand von mind. 20 m zur Böschungsoberkante der Mur auf. Eine nähere Beurteilung von naturräumlichen Schutzgütern erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung.

Das Feriendorf Murau wurde in Abschnitten errichtet und im Zeitraum seit der Neuerstellung des STEK 1.00 baulich fertiggestellt. Potentiale für die touristische Nutzung sind in Murau West daher im Wesentlichen nur noch im Bereich der relativen Entwicklungsgrenzen des Rechtsbestandes vorhanden, die bewusst zum Zwecke einer Erweiterung des Feriendorfes festgelegt wurden. Aufgrund der erfolgten Konsumation in der Innenlage und des resultierenden Baulandbedarfs liegen daher auch neue Planungsvoraussetzungen vor, die eine STEK-Änderung sachlich begründen. Mit der Änderung soll der erneuerten Nachfrage nach Flächen für die touristisch-gewerbliche Nutzung entsprochen werden.

Die ggst. Änderung erfolgt unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weit gehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen. Sie ermöglicht zur Sicherung und Stärkung der bestehenden touristischen Siedlungsstruktur von Murau West eine Entwicklung von innen nach außen.

Aufgrund des konkreten Planungsinteresses zum Ausbau der touristischen Nutzung handelt es sich bei der Änderung um eine zweckmäßige Festlegung in Einklang mit den Zielsetzungen der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung.

Erläuterungen zu § 4 (Räumliches Leitbild)

Für den Änderungsbereich wird insbesondere auch zur Vorbereitung der Bebauungsplanung ein räumliches Leitbild als Teil des STEK erlassen. In diesem werden Festlegungen zur Wahrung des Gebietscharakters sowie die Grundsätze zur Bebauungsweise und zur Freiraumgestaltung getroffen.

Begründung der einzelnen Festlegungen:

Zu (1) Die Festlegung stellt sicher, dass die gebietsprägende Bebauungsweise und Bauform fortgeführt werden. In gleicher Weise wurde das angrenzende Feriendorf Murau gestaltet.

Da wie im Bestand auch Obergeschoße ohne maßgebliche Nutzungsbeschränkung durch das Dach (zB mit hohem Kniestock) nicht ausgeschlossen werden sollen, erfolgt im Räumlichen Leitbild keine begriffliche Einschränkung auf Dachgeschoße. In nachfolgenden Bebauungsplänen sollen Festlegungen zu Geschoßen und zur Höhenentwicklung sowie zu Neigung und Materialität der Dächer getroffen werden.

Zu (2) Die Festlegung stellt sicher, dass die traditionelle und auch in Murau West charakteristische Fassadengestaltung fortgeführt wird. Die zulässigen Materialien und Farben ermöglichen eine Einfügung in den qualitätvollen Landschaftsraum.

Zu (3) Es besteht keine Verpflichtung zur Errichtung von Zäunen. Wenn diese errichtet werden, sind die wie vorgegeben naturnah zu errichten.

Zu (4) Die Anpflanzung von Neophyten wird dadurch ausgeschlossen.

Zu (5) Die Festlegung stellt die möglichst geringe Belastung und Veränderung des gewachsenen Bodens bei gleichzeitiger Ermöglichung von Geländemodifizierungen auch Lärmschutzgründen (Erdwall) sicher.

Zu (6) In nachfolgenden Bebauungsplänen sind Detailfestlegungen zum Grad der Bodenversiegelung zu treffen.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde gemäß § 43 (3) Stmk. ROG 2010 u.a. zur Unterstützung der Erreichung der in einem räumlichen Leitbild festgelegten Entwicklungsziele sowie von Maßnahmen, die in einem Umweltbericht gemäß § 5 dokumentiert sind, *für sich selbst oder zu Gunsten Dritter Vereinbarungen mit den Grundeigentümern schließen; dies kann zeitlich unabhängig von den genannten Raumordnungsverfahren erfolgen.*

Zu den Verfahrensbestimmungen der §§ 5a bis 5e Stmk. ROG 2010

Aufgrund der Bestimmung des § 4 Stmk. ROG 2010 ist in Umsetzung der EU-Richtlinie (RL 2001/42/EG) zu überprüfen, ob Pläne und Programme erhebliche Umweltauswirkungen haben (siehe auch Kapitel Strategische Umweltprüfung).

Die Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Tourismus, Ferienwohnen hat ein Ausmaß von insgesamt rd. 2,60 ha.

Es kann auf Ebene des STEK nicht ausgeschlossen werden, dass die Änderung Grundlage für ein Projekt ist, das gemäß dem Anhang 1 des UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Im Rahmen der STEK-Änderung ist daher eine Umweltprüfung durchzuführen.

Der Entwurf der STEK-Änderung inkl. Umweltbericht wird nach Kundmachung und Aufforderung zur Abgabe von Stellungnahmen daher mind. acht Wochen öffentlich aufgelegt und in digitaler Form auf der Gemeinde-Homepage im Internet veröffentlicht. Die öffentlichen Umweltstellen werden durch schriftliche Verständigung (Zusendung der Kundmachung des GR-Auflagebeschlusses) und Verweis auf die Gemeinde-Homepage darüber informiert.

Grenzüberschreitende Konsultationen gemäß § 5b Stmk. ROG 2010 sind nicht erforderlich, da die ggst. STEK-Änderung aufgrund ihrer Größe und Lage nicht geeignet ist, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen EU-Mitgliedstaates oder Bundeslandes zu entfalten.

Bei der Entscheidungsfindung (Beschluss der STEK-Änderung durch den Gemeinderat) werden der Umweltbericht und Stellungnahmen zum Auflageentwurf iS des § 5c Stmk. ROG 2010 berücksichtigt

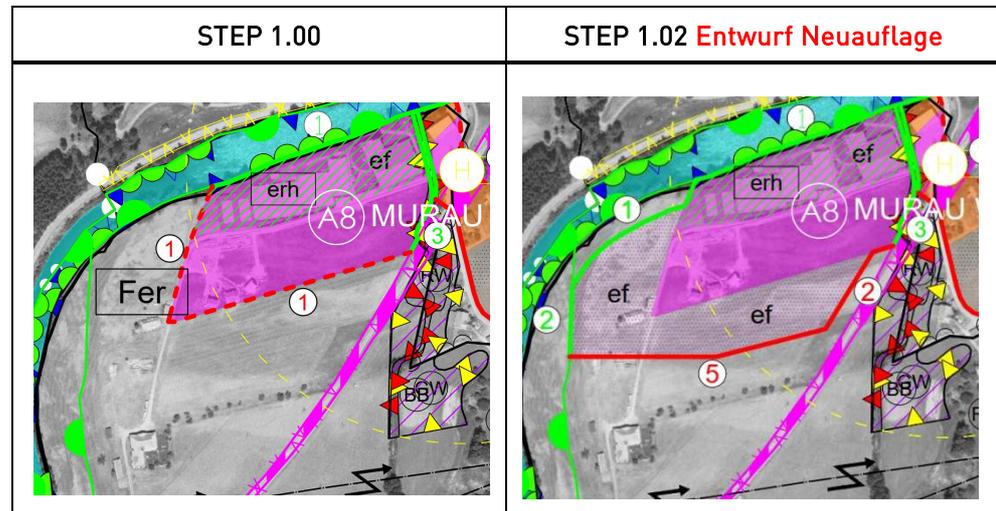
Der Gemeinderat als Planungsbehörde wird den Vorgaben der §§ 5d und 5e Stmk. ROG 2010 nach Erlassung des Plans oder Programms, d.h. nach Rechtskraft der STEK-Änderung nachkommen.

Fotodokumentation (Stand 10/2021)



Strategische Umweltprüfung

Im Stadtentwicklungskonzept- und plan soll eine Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Tourismus, Ferienwohnen im Ausmaß von insgesamt rd. 2,60 ha erfolgen.



Für diese Festlegung kann der SUP-Prüfschritt 1 (Abschichtung) nicht angewendet und im Prüfschritt 2 kein Ausschlusskriterium herangezogen werden.

Die Planung kann aufgrund der Größe des dadurch möglichen neuen Baulandes geeignet sein, Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt (§ 4 (1) Z.1 Stmk. ROG 2010); konkret Z.20, Spalte 2 / UVP im vereinfachten Verfahren):

Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 3 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete.

In Spalte 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem vereinfachten Verfahren zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

Die Änderungen erfolgen augenscheinlich außerhalb schutzwürdiger Gebiete gemäß dem Anhang 2 des UVP-G 2000.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die geplante Änderung Umweltauswirkungen entfalten wird.

In § 4a des Stmk. ROG 2010 ist der Umfang der Strategischen Umweltprüfung bestimmt. Die im ggst. Fall erforderliche Umweltprüfung umfasst demnach insbesondere die Ausarbeitung des Umweltberichts gemäß § 5 leg. cit.

Umweltbericht

Gemäß § 5 (1) Stmk. ROG 2010 sind in einem Umweltbericht u.a. die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Verwirklichung der Planung auf die Umgebung hat, einschließlich der Ergebnisse der Prüfung von möglichen Alternativen darzustellen und zu bewerten.

Aufbau und Gliederung des vorliegenden Berichts folgen dem „Leitfaden SUP der Örtlichen Raumplanung“ (2011) des Amtes der Stmk. Landesregierung.

Inhaltsverzeichnis

1.	Nichttechnische, allgemeinverständliche Zusammenfassung	14
2.	Einleitung.....	14
2.1.	Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele der Planung.....	14
2.2.	Darstellung möglicher Alternativen der Planung	15
2.3.	Darstellung relevanter Ziele des Umweltschutzes	16
2.4.	Abgrenzung und Festlegung des Untersuchungsrahmens / Scoping	17
3.	Methode und Erläuterungen zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen.....	18
4.	Umweltauswirkungen	18
4.1.	Mensch / Gesundheit.....	19
4.2.	Mensch / Nutzungen	19
4.3.	Landschaft / Erholung.....	21
4.4.	Naturraum / Ökologie	23
4.5.	Ressourcen	25
4.6.	Zusammenfassung.....	28
5.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante	28
6.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen.....	29
7.	Monitoring.....	29
8.	Zusammenfassende Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen	30
9.	Glossar, Literatur	32

1. Nichttechnische, allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Planungsgebiet liegt an der westlichen Grenze des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Murau im Ortsteil und STEK-Teilraum A8 „Murau West“. Im Westen verläuft in einem Bogen die Mur, die in diesem Bereich die Stadtgemeinde Murau von der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg trennt. Die unmittelbar betroffenen Flächen werden bislang lw. genutzt. Nördlich und östlich der Erweiterungsflächen schließt das überregional bekannte „Feriendorf Murau“ mit gruppierten hüttenartigen Ferienhäusern an.

Der Änderungsbereich liegt gemäß REPRO Obersteiermark West 2016 außerhalb von überörtlichen Vorrangzonen im Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“.

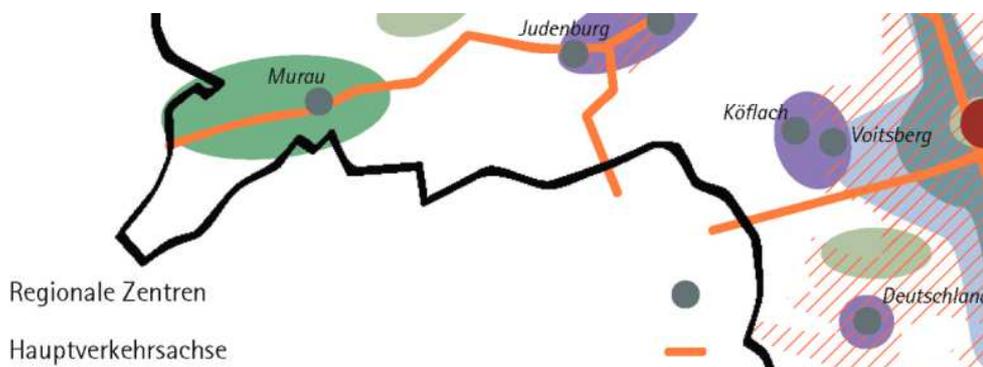
Für die Erweiterung des bestehenden Feriendorfes sollen das Stadtentwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan geändert werden. Teil der STEK-Änderung ist die Erlassung eines Räumlichen Leitbildes für den neu festgelegten baulichen Entwicklungsbereich für die Funktion Tourismus, Ferienwohnen.

Auf Ebene des STEK sind mögliche Umweltauswirkungen zu prüfen, wozu in einem Screening gemäß dem Leitfaden „SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (2. Auflage, Amt der Stmk. Landesregierung, Bau- und Raumordnung) durchgeführt wurde. Da auf Ebene des STEK nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Änderung Grundlage für ein Projekt ist, das gemäß dem Anhang 1 des UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, sind eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen.

2. Einleitung

2.1. Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele der Planung

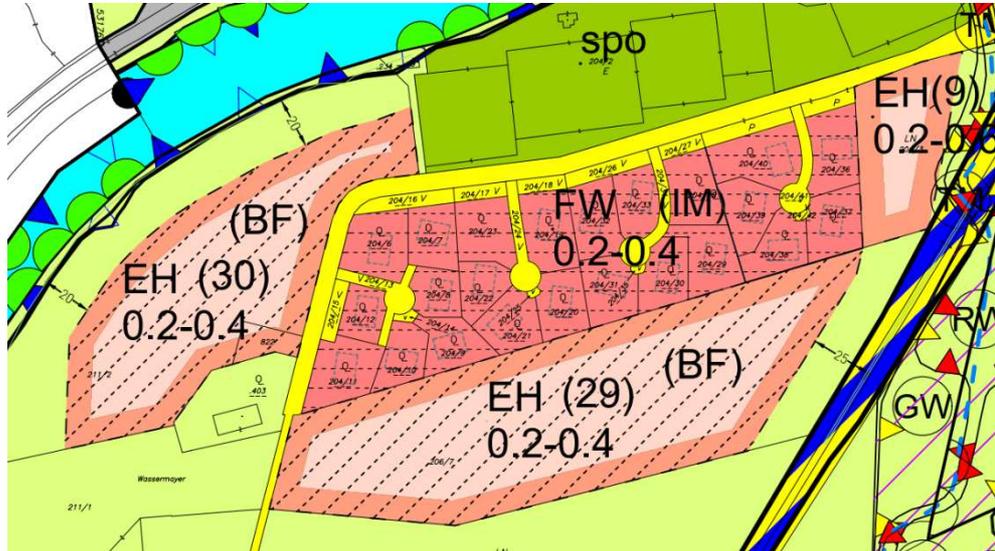
Gemäß den im REPRO 2016 verordneten Zielen und Maßnahmen für die Planungsregion Obersteiermark West sind die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Tourismus in der Planungsregion zu erhalten und zu verbessern. Gemäß dem im Jahr 2013 von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossene Landesentwicklungsleitbild (LEB) ist der Änderungsbereich in einem Gebiet mit Tourismus-Schwerpunkt gelegen:



Regionale Zentren und Funktionen gem. LEB)

Im Zuge einer STEK-Änderung sollen daher in Einklang mit den überörtlichen und örtlichen Zielsetzungen neue Festlegungen für die beabsichtigte Erweiterung des Feriendorfes Murau um gewerblich-touristische Nutzungen getroffen werden.

Im Parallelverfahren FWP 1.06 sollen im Flächenwidmungsplan eine Teilfläche des Grundstücks 206/7 der KG Murau sowie das Grundstück 822 und eine Teilfläche des Grundstücks 211/2 der KG Murau (Katasterstand gemäß Vorausplan der Teilung DI Urbanz, GZ: 2273 vom 11.11.2022) jeweils als Aufschließungsgebiet für Erholungsgebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,4 sowie der Verpflichtung zur Erstellung von Bebauungsplänen festgelegt werden.



Ausschnitt FWP-Änderung 1.06 (Neuauflage)

Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Der Änderungsbereich ist im Geltungsbereich der Alpenkonvention gelegen. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind daher besonders zu berücksichtigen (vgl. dazu auch Checkliste im Anhang).

2.2. Darstellung möglicher Alternativen der Planung

Die Stadtgemeinde Murau ist iS der Zielsetzungen des STEK 1.00 um einen Ausbau der Tourismusfunktion in Kooperation mit den Nachbargemeinden bemüht und unterstützt entsprechende Widmungswünsche nach Möglichkeit.

Im konkreten Fall handelt sich um einen Standort im Grenzbereich der Gemeinden Murau und St. Georgen am Kreischberg, die beide im Tourismusverband Murau vertreten sind und überregional beliebte Urlaubs- und Ausflugsziele darstellen. Aufgrund der günstigen Lage zwischen der Bezirkshauptstadt und dem Schigebiet Kreischberg sind die grenznahen Bereiche beider Gemeindegebiet in besonderem Maße für die touristische Beherbergung geeignet und bieten bereits im Bestand Möglichkeiten für Nächtigungen in Gasthöfen, auf Campingplätzen und in Ferienhäusern (Hütten/Chalets). Aufgrund der großen Nachfrage der wachsenden touristischen Bedeutung in der Region besteht ein Bedarf an zusätzlichen Einrichtungen und Flächen gleicher Eignung.

Vergleichbar günstige Standortbedingungen (ungefährdete und gut erschlossene Tallage in räumlicher Nähe zu den wichtigsten Infrastruktureinrichtungen und Tourismuszielen ohne Konfliktpotential zu Wohn- oder Gewerbenutzungen) sind im übrigen Gemeindegebiet kein weiteres Mal gegeben. Die geplante Änderung wurde seitens der Grundeigentümer angeregt, weshalb auch die Grundstücksverfügbarkeit sichergestellt ist.

2.3. Darstellung relevanter Ziele des Umweltschutzes

Alpenkonvention

Zentrales Ziel des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention) ist gemäß Artikel 2 Abs. 1 der *Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen*. Dazu sollen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen u.a. auf folgenden Gebieten ergreifen (Auszug aus Artikel 2 Abs. 2):

Raumplanung – mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen,

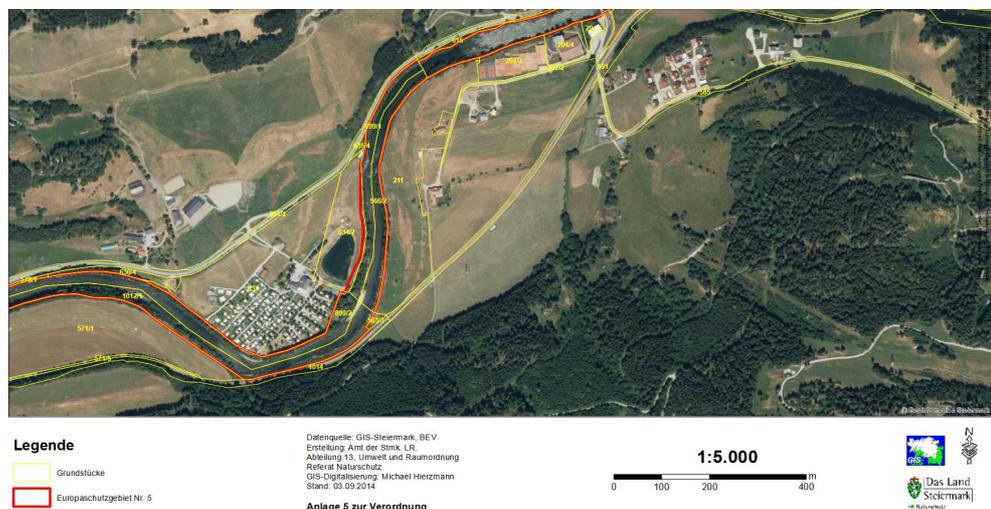
Naturschutz und Landschaftspflege – mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden,

Tourismus und Freizeit – mit dem Ziel, unter der Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezeiten

Europaschutzgebiet Nr. 5

Gemäß der Verordnung der Stmk. Landesregierung über die Erklärung des Ober- und Mittellaufs der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen zum Europaschutzgebiet Nr. 5 idgF (StF: LGBL. Nr. 101/2014) dient die Unterschutzstellung den in einer Anlage 1 genannten Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter. Weiterführende Informationen:

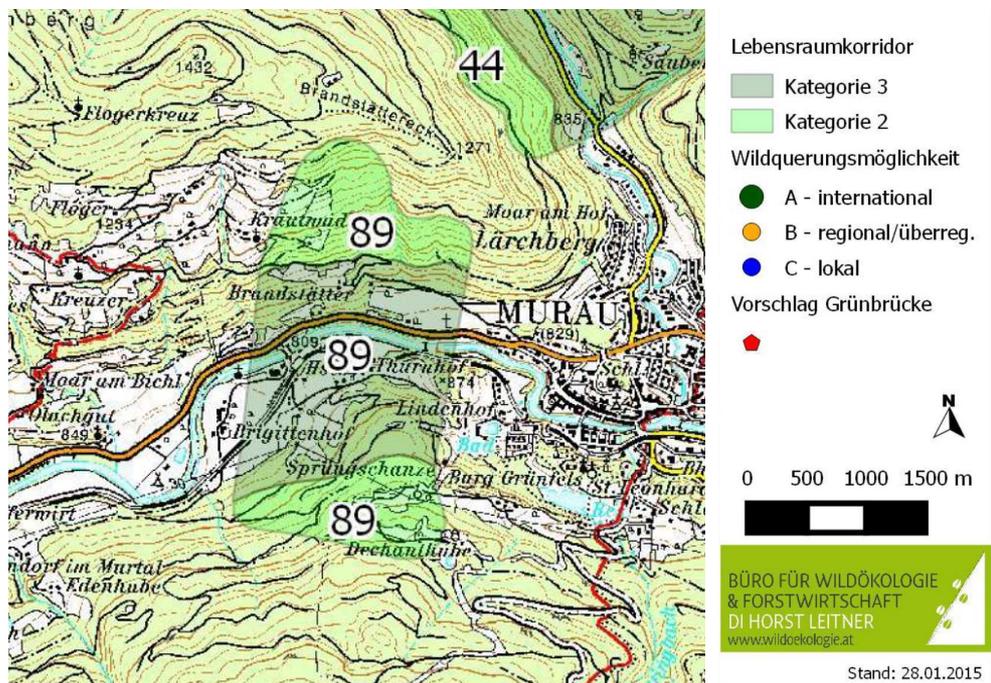
www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001186



Lebensraumkorridor Nr. 89

Zwischen Murau und Murau West verläuft der Lebensraumkorridor Nr. 89 „Murau Süd“ (gemäß: LEITNER H. & D. LEISSING 2015: Lebensraumkorridore in der Steiermark – Bezirk Murau). Dieser Lebensraumkorridor verbindet im Zusammenspiel mit dem Korridor Nr. 44 (Murau Nord) die Gurktaler Alpen mit den Wölzer Tauern. Er ist eingebunden in den überregional vernetzenden Ostalpen Ost-West-Hauptkorridor (vgl. VÖLK ET AL. 2001; PROSCHEK 2005; KÖHLER ET AL. 2006).

Der Korridor Murau Süd überbrückt das obere Murtal und das Europa-Fauna Flora Habitat Gebiet Nr. 5 (Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen). Er hat dabei die B 97 Murauer Straße und die Murtalbahn zu überqueren, wird dadurch jedoch nicht in seiner Funktion unterbrochen. Nahe an der Stadt Murau gelegen ist er jedoch gefährdet an Qualität zu verlieren, sollte sich die Siedlungsentwicklung auf den Korridor ausdehnen.



2.4. Abgrenzung und Festlegung des Untersuchungsrahmens / Scoping

Das sogenannte „Scoping“ – die Abgrenzung und Festlegung des Untersuchungsrahmens - erfolgt durch eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Sachthemen je Themencluster. Die verbalen Erläuterungen erfolgen je nach möglichen Auswirkungen in unterschiedlicher Tiefe.

Von einer auf Themencluster und Sachthemen bezogenen Einschätzung iS der im SUP-Leitfaden angeführten „Relevanzmatrix“ mit Unterscheidungen zwischen „bedeutend“ und „unbedeutend“ wird abgesehen, da aufgrund einer potentiellen UVP-Pflicht alle Themencluster und Sachthemen relevant sind. Unter Pkt. 4 des Umweltberichts werden dieser daher eingehend und in der jeweils erforderlichen Tiefe untersucht.

3. Methode und Erläuterungen zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Die Beurteilung erfolgt bezogen auf die Sachthemen nach dem SUP-Leitfaden:

Themencluster der UEP	Sachthemen der Umweltprüfung
Mensch / Gesundheit	Schutz vor Lärm und Erschütterung
	Luftbelastung und Klima
Mensch / Nutzungen	Sach-/Kulturgüter
	Land- und Forstwirtschaft
Landschaft / Erholung	Landschaftsbild / Ortsbild
	Kulturelles Erbe
	Erholungs- und Freizeitqualitäten
Naturraum / Ökologie	Pflanzen
	Tiere
	Wald
Ressourcen	Boden und Altlasten
	Grund- und Oberflächenwasser
	Mineralische Rohstoffe
	Naturgewalten und geologische Risiken

Die erforderlichen Informationen wurden insbesondere unter Verwendung von im Internet allgemein zugänglichen Informationen (v.a. Digitaler Atlas des GIS Stmk., RIS, eBOD) zusammengestellt.

4. Umweltauswirkungen

Den Hauptteil des Umweltberichtes bildet die Beschreibung des Umweltzustandes und die Folgeabschätzung möglicher Umweltauswirkungen der geplanten Festlegungen. Zu jedem Sachthema bzw. Unterpunkt wird zu Beginn der IST-Zustand ausführlich dargestellt. Im Weiteren werden die zukünftigen Auswirkungen bei der durchgeführten Planung beschrieben und bewertet.

Die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen erfolgt für die relevanten Sachthemen mittels der 4-stufigen Bewertungsskala:

- + = Verbesserung
- o = keine Veränderung/keine Verschlechterung
- = Verschlechterung
- = starke Verschlechterung

Nach erfolgter Bewertung werden Vermeidungs-, Verringerungs- bzw. Ausgleichmaßnahmen mit zugehöriger Wirksamkeit angeführt.

Nach der erfolgten Maßnahmenbeschreibung wird die Resterheblichkeit je Sachthema als Ergebnis der Umweltprüfung dargestellt. Für Sachthemen mit negativen Auswirkungen werden Überwachungsmaßnahmen definiert und im Rahmen eines Monitoring-Programms festgehalten, welches seitens Gemeinde eingeleitet und durchgeführt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass eingeleitete Maßnahmen durchgeführt werden, bei Misserfolg entgegenzusteuern sowie zu überprüfen, inwieweit sich der Umweltzustand ändert.

4.1. Mensch / Gesundheit

Schutz vor Lärm und Erschütterungen

IST-Zustand: Der Änderungsbereich liegt westlich des Gemeindehauptortes und im Talboden des oberen Murtals. Die Flächen sind weitestgehend eben und naturräumlich von der Mur und der Bahntrasse der Murtalbahn gefasst. Der Änderungsbereich weist keine bedeutenden Immissionen von Luftschadstoffen auf und ist gut durchlüftet.

Auswirkungen: Während der Phase der Aufschließung und Bauausführung werden die dafür üblichen Lärmemissionen bzw. -immissionen und Erschütterungen auftreten. Im Zuge der späteren Tourismus- und Erholungsnutzung im Gebiet ist mit keinen über das ortsübliche Maß hinausgehenden Immissionen zu rechnen. Belastungen durch Lärm oder Erschütterungen sind daher nicht zu erwarten.

Es ist nicht davon auszugehen, dass für das Sachthema „Schutz und vor Lärm und Erschütterungen“ Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

Luftbelastung und Klima

IST-Zustand: Der Änderungsbereich befindet sich in der in der Klimaregion D2 „Murtal bis Judenburg mit Seitentälern“: Das Klima im Murtal darf als kontinental geprägtes, winterkaltes, mäßig sommerwarmes Talklima angesprochen werden, das im Winter niederschlagsarm ist und im Vergleich mit den übrigen Landschaften der Steiermark zu den trockensten zählt. Ein wesentlicher Klimazug besteht in der Nebelarmut, die auf das gut entwickelte Murtalwindssystem zurückzuführen ist (weithin unter 30d/a). Die Durchlüftung ist ausreichend bis gut, nur in Abschnitten mit Beckenlage steigt die Kalmenhäufigkeit.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Sanierungsgebieten der Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011.

Auswirkungen: Die lokalen Durchlüftungsbedingungen werden durch den ortstypischen Ausbau der Funktion Tourismus/Ferienwohnen nicht maßgeblich verändert. Nutzungskonflikte mit negativen Gesundheitsauswirkungen sind hier erfahrungsgemäß nicht zu erwarten. Die Erweiterung des Bereiches ist aufgrund der Bestandsnutzung sehr gut für Tourismuszwecke geeignet.

Maßnahmen: Durch die Festlegungen des Räumlichen Leitbildes zur STEK-Änderung wird zusätzlich sichergestellt, dass neue Gebäude im Änderungsbereich nur mit gebietstypisch geringer Höhenentwicklung errichtet werden können.

Es ist nicht davon auszugehen, dass für das Sachthema „Luftbelastung und Klima“ Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

4.2. Mensch / Nutzungen

Sach- und Kulturgüter

IST-Zustand: Murau West befindet sich westlich des Hauptsiedlungsgebietes der Gemeinde und ist im Bestand v.a. auch touristisch geprägt. Im Planungsgebiet bestehen keine Bodenfundstätten (archäologische Fundstellen) und keine nachweisliche Evidenz von Sach- und Kulturgütern (Denkmalschutz). Es handelt sich um unbebaute Flächen, die im Bestand landwirtschaftlich genutzt werden.

Auswirkungen: Durch die Änderung wird die Errichtung neuer Objekte iS von neuem Sachgut ermöglicht. Der angrenzende bauliche Bestand wird dadurch nicht behindert bzw. negativ beeinflusst.

Es ist nicht davon auszugehen, dass für das Sachthema „Sach- und Kulturgüter“ Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

Land- und Forstwirtschaft

IST-Zustand: Im REPRO sind für die Änderungsflächen keine Vorrangzonen festgelegt. Sie liegen im Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“: Ein zusammenhängendes Netz von großen Freilandbereichen und landschaftsraum-typischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten. Tatsächlich sind die Flächen unbestockt und nicht gegliedert.

Aufgrund der geringen bis mittleren Ackerland- bzw. der geringen bis mittleren und hohen Grünlandwertigkeit gemäß der digitalen Bodenkarte (eBOD) besteht keine Priorität für landwirtschaftliche Nutzungen.

Der Änderungsbereich ist im Sinne des Forstgesetzes nicht 1975 bewaldet.

Auswirkungen: Im Norden und Osten grenzt das Planungsgebiet an bebautes Ferienwohngebiet mit Tourismusangebot, wodurch die Erweiterungsflächen infrastrukturell gut angebunden sind und für die Aufschließung keine Zusatzflächen benötigt werden. Die Erweiterung berücksichtigt die Bedeutung des Teilraumes für den Tourismus in Murau (kleinräumiger Änderungsbereich).

Unter Berücksichtigung einer großräumigen Betrachtung des Gemeindegebietes (großräumiger Kontext) führt die Änderung zu keiner maßgeblichen Verschlechterung der landwirtschaftlichen Nutzung und Flächenausstattung im Gemeindegebiet. Rund drei Viertel des Gemeindegebietes sind unbebaut und mit Nadelmischwald bedeckt (Landschaftsteilraum des forstwirtschaftlich geprägten Berglandes) und werden nicht zu Siedlungszwecken genutzt. Eine leistungsfähigen Forst- als auch Landwirtschaft bleibt entsprechend dem Umweltqualitätsziel der Erhaltung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft demnach bestehen.

Die von der Änderung unmittelbar betroffenen Flächen werden aktuell aufgrund der direkten Nahelage zu dem bestehenden Feriendorf nicht intensiv und voraussichtlich nicht dauerhaft landwirtschaftlich genutzt (konkrete Absichten der nicht-landwirtschaftlichen Verwertung seitens der Grundeigentümer).

Maßnahmen: Richtung Süden und Westen sowie Richtung Nordwesten über die Mur hinaus sind große Flächenkapazitäten vorhanden. Zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den südlichen, nicht unmittelbar an das bestehende Feriendorf anschließenden Flächen wird der bauliche Entwicklungsbereich mit einer absoluten Entwicklungsgrenze nach Süden hin abgegrenzt.

Geringfügige Verschlechterungen hinsichtlich des Sachthemas „Land- und Forstwirtschaft“ sind nicht auszuschließen. (-)

Es ist unter Berücksichtigung einer großräumigen Betrachtung jedoch davon auszugehen, dass keine erhebliche Verschlechterung des Umweltzustandes zu erwarten ist.

4.3. Landschaft / Erholung

Landschaftsbild / Ortsbild

IST-Situation: Der Änderungsbereich liegt im oberen Murtal, wird landwirtschaftlich genutzt und stellt keine charakteristische Kulturlandschaft dar. Er befindet sich außerhalb geschützter oder schützenswerter Ortsbilder und deren Sichträume sowie außerhalb von denkmalgeschützten Strukturen oder kulturell schützenswerter Objekte sowie außerhalb naturräumlicher Schutzgebiete.

Das Landschaftsbild ist im Bestand maßgeblich durch die touristische Nutzung und den Verlauf der Mur geprägt. Aufgrund der Abgrenzung durch die Mur und die Murtalbahn besteht eine landschaftsräumliche Einbindung und kein Übergang in den offenen Kulturlandschaftsraum. Durch die Änderung erfolgt keine zusätzliche Zerschneidung der Landschaft.

Die Sichtexposition und Einsehbarkeit von den Siedlungs- und Tourismushauptgebieten der Gemeinde (zB auch Höhenlagen der Stolzalpe und Frauenalpe) ist gering und wenig problematisch.

Auswirkungen: Durch die Größe der geplanten Erweiterung ergeben sich bei einer baulichen Entwicklung Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Diese sind aufgrund der räumlich gefassten Lage voraussichtlich nur kleinräumig, wobei Störungen ohne zusätzliche Regelungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Maßnahmen: Ein Voranschreiten der baulichen Entwicklung in Richtung Süden wird durch die Festlegung einer absoluten Entwicklungsgrenze ausgeschlossen.

Im Räumlichen Leitbild zum STEK wird für die neuen Potentialflächen u.a. festgelegt, dass neue Hauptgebäude in offener Bauweise mit max. 1 Vollgeschoß und einem Dachgeschoß sowie mit symmetrischen Satteldächern zu errichten sind. Weiters werden Festlegungen für die ortsbildverträgliche Gestaltung der Fassaden, die naturnahe Ausführung von Zäunen etc. getroffen. Die mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann durch diese begleitenden Festlegungen *als definierter Bestandteil der zu prüfenden Planänderung iS des SUP-Leitfadens* nur in geringem Ausmaß erfolgen, weshalb diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß Festlegungen im FWP ist zudem die Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Im Bebauungsplan können geeignete Festlegungen für eine den Raumordnungsgrundsätzen entsprechende Entwicklung, Struktur und Gestaltung des Gebietes getroffen werden. Der Regelungsumfang des Bebauungsplanes hat dabei gemäß den raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen insbesondere die Sensibilität des Planungsraumes zu berücksichtigen. Da ein unmittelbarer Anschluss zu bereits bebautem Bauland besteht sowie aufgrund der fachlich gebotenen und ex lege bestehenden Regelungserfordernisse einer neuen Bebauung, sind in Summe erhebliche negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Geringfügige Verschlechterungen hinsichtlich des Sachthemas „Landschaftsbild / Ortsbild“ sind nicht auszuschließen. (-)

Es ist unter Berücksichtigung der Festlegungen des Räumlichen Leitbildes jedoch davon auszugehen, dass keine erhebliche Verschlechterung des Umweltzustandes zu erwarten ist.

Kulturelles Erbe

Die bauliche Entwicklung in Murau West ist vergleichsweise jung. Altbestände stellen lediglich die am Ende der Straße Brigittenhof noch vorhandenen Objekte des ehem. Brigittenhof dar. Diese stehen jedoch nicht unter Schutz und sind nicht als denkmalwürdig erfasst (Dehio). Das Haupthaus weist Abstand zu den Änderungsflächen auf und wird daher auch bei einer baulichen Entwicklung rund um das Feriendorf nicht maßgeblich in seiner solitären Wirkung beeinträchtigt.

Im Änderungsbereich selbst besteht kein evidentes kulturelles Erbe,

Es ist nicht davon auszugehen, dass für das Sachthema „Kulturelles Erbe“ Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

Erholungs- und Freizeitqualitäten

IST-Zustand: Die Flächen der Änderung werden im Bestand landwirtschaftlich genutzt und weisen selbst bislang keinen Erholungs- oder Freizeitwert auf. Im Anschluss besteht neben dem Feriendorf auch eine Tennisanlage, die zu Sport- und Freizeit Zwecken genutzt wird.

Auswirkungen: Die durch die Änderung ermöglichte Ausweitung der touristischen Nutzung und des Beherbergungsangebotes zwischen Murau und St. Georgen am Kreischberg stellt potentiell auch eine Steigerung des Erholungswertes dar. Im gut erreichbaren Umgebungsbereich sind Sport-, Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten gegeben, deren ganzjährige Nutzung durch die ggst. Änderung befördert wird.

Auch vor dem Hintergrund einer tendenziell negativen Bevölkerungsentwicklung kommt dem Ausbau der touristischen Funktion besondere Bedeutung zu. Im STEK 1.00 sind als Zielsetzungen für den Tourismus daher u.a. die Sicherung und der Ausbau der bestehenden Fremdenverkehrsangebote sowie die Sicherstellung einer ausreichenden Beherbergungskapazität und -qualität festgelegt.

Die besondere Standortgunst für eine höherwertige Nutzung im Änderungsbereich liegt auch im Sinne der *Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur des Landes und seiner Regionen unter Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten* vor (Abwägung der Raumordnungsziele).

Es ist davon auszugehen, dass für das Sachthema „Erholungs- und Freizeitqualitäten“ eine Verbesserung zu erwarten ist. (+)

4.4. Naturraum / Ökologie

Pflanzen

IST-Zustand: Das unbestockte Planungsgebiet liegt im Landschaftsteilraum „Oberes Murtal“ außerhalb von ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks und Ramsar-Gebieten. Das Vorkommen seltener oder geschützter Arten ist nicht bekannt und aufgrund der langjährigen Nutzung zu landwirtschaftlichen nicht zu erwarten. Eine besondere ökologische Wertigkeit hinsichtlich der Flora besteht augenscheinlich nicht.

In unmittelbarer Nähe befindet sich im Bereich der Mur das Europaschutzgebiet Nr. 5 – „Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen“. Das Europaschutzgebiet beschränkt sich im ggst. Abschnitt auf den Flusslauf der Mur mit den wassernahen Böschungsf lächen.

Auswirkungen: Die Neufestlegungen weisen einen Abstand von mind. 20 m zur Böschungsoberkante auf. Die Änderungen stehen in keinem Widerspruch zu den Zielen und Maßnahmen der Unterschutzstellung: Das Fließgewässersystem, die Auwaldreste und die Uferbegleitvegetation bleiben von der Änderung unberührt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Europaschutzgebietes sind nicht zu erwarten.

Das Planungsgebiet liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention, deren Ziele berücksichtigt wurden (siehe Checkliste im Anhang).

Es ist nicht davon auszugehen, dass für das Sachthema „Pflanzen“ Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

Tiere

IST-Zustand: Im östlichen Änderungsbereich verläuft der Lebensraumkorridor Nr. 89 „Murau Süd“, der als Wildtierkorridor einen Beitrag zur Sicherung der Biodiversität durch Lebensraumvernetzung leistet.

Der Lebensraumkorridor weist im Bereich der geplanten Erweiterung des Ferienwohngebietes eine Breite von rd. 1.000 m auf (ermittelt gemäß Ersichtlichmachung im Digitalen Atlas des GIS Stmk.).

Auswirkungen: Am Westrand des Lebensraumkorridors soll nun bis zu einer Tiefe von rd. 50-100 m ein baulicher Entwicklungsbereich erweitert werden, der westlich der Murtalbahn randlich in den Korridor ragt und aktuell landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen ohne Bestockung umfasst.

Dieser Bereich stellt einen Zwickel zwischen Gleisanlagen und bebautem Siedlungsgebiet dar und stellt aufgrund des langjährigen Bau- und Nutzungsbestandes keinen störungsfreien Korridor für Wildtiere dar. Der größtenteils über die westlich der Auerbergsiedlung gelegenen Wald- bzw. Freilandflächen verlaufende Korridor hat abzüglich des nunmehr geplanten baulichen Entwicklungsbereiches eine verbleibende Restbreite von rd. 900-950 m und bleibt daher in hinreichendem Ausmaß erhalten und in seiner Funktion gesichert.

Da jedoch Lebensraumkorridore Wildtierkorridore zur Sicherung der Biodiversität durch Lebensraumvernetzungen leisten, ist eine Verschlechterung nicht gänzlich auszuschließen.

Maßnahmen: Zur Sicherstellung des möglichen Wildwechsels wird vom Gleis der Muraltalbahn ein Abstand von rd. 25 m von Festlegungen freigehalten, sodass im Anschluss an die südlichen Freiflächen eine Passage zwischen Bahn und Bebauung weiterhin möglich ist. Für das nördlich anschließende Bauland auf Gst. 204/3 der KG Murau, das gemäß FWP 1.00 tlw. als Anschließungsgebiet für Erholungsgebiet (Nr. 9) festgelegt ist, ist eine Bebauungsplanung erforderlich, in der die Belange der Wildökologie ebenfalls berücksichtigt werden können.

Dazu wird festgehalten, dass das Projekt „Lebensraumkorridore in der Steiermark“ (2015) ursprünglich zur Integration von Wildtierkorridoren in den Waldentwicklungsplan erarbeitet wurde und die Korridore im Maßstab 1:25.000 großräumig abgegrenzt wurden. Im 2016 verordneten Regionalen Entwicklungsplan für die Region Obersteiermark West (REPRO) ist der ggst. Korridor nicht ersichtlich gemacht. Zur Freiraumentwicklung/Landschaft wird im REPRO u.a. erläutert, dass als erforderliche Breite von Korridoren zwischen verbauten Gebieten rund 500 m bis 1.000 m angestrebt werden sollen, um ein gutes Genflusspotenzial sicherzustellen. Wo dies wegen Bebauung oder unveränderbarer Baulandwidmung nicht möglich ist, lässt sich dies durch die zielorientierte Gestaltung einer ökologischen Korridor-Mindestfunktion auch bei geringerer Breite sicherstellen. Bei entsprechender Gestaltung kann auch ein schmaler Korridor mit nur 250 - 300 m Breite für zahlreiche Tierarten ausreichend sein.

Geringfügige Verschlechterungen hinsichtlich des Sachthemas „Tiere“ sind nicht auszuschließen. (-)

Es ist unter Berücksichtigung der Abgrenzungen im Entwicklungsplan jedoch davon auszugehen, dass keine erhebliche Verschlechterung des Umweltzustandes zu erwarten ist.

Wald

IST-Zustand: Im Bereich der Änderung befinden sich keine Waldflächen.

Auswirkungen: Eine direkte Beeinträchtigung von Waldflächen kann ausgeschlossen werden. Aufgrund der räumlichen Entfernung sind auch keine indirekt negativen Auswirkungen auf umliegende Waldflächen ableitbar. Mögliche Auswirkungen auf Wildökologie werden im Rahmen des Sachthema Tiere untersucht.

Es ist nicht davon auszugehen, dass für das Sachthema „Wald“ Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

4.5. Ressourcen

Boden und Altlasten

IST-Zustand: Der Boden im Änderungsbereich ist bislang unbebaut.

Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBod) herangezogen. Der Boden ist der Bodentypengruppe „Auboden“ und „Rendsina + Ranker“ mit der Bodeneigenschaft tiefgründig bzw. seichtgründig zugeordnet. Die Böden sind im Erweiterungsbereich hinsichtlich der Wasserverhältnisse größtenteils gut versorgt und stellenweise trocken. Die Bodenreaktion liegt im Bereich schwach sauer (pH-Wert von 5,6-6,5) bzw. stellenweise schwach sauer bis sauer (pH-Wert von 4,6-6,5). Die Wertigkeit im Hinblick auf das Ackerland ist überwiegend mittelwertig, sowie für das Grünland überwiegend mittelwertig bis hochwertig einzustufen.

Auswirkungen: Durch die Änderung wird ein Ausbau der touristischen Nutzung durch Verwendung des Bodens ermöglicht. Vorgesehen ist in Fortführung des Bestandes die Errichtung von Objekten für die touristische Beherbergung.

Bereits im Zuge der Neuerstellung des STEK & FWP 1.00 wurde für den Teilraum Murau West die Nutzungsabsicht dokumentiert, das bestehende Feriendorf zu erweitern. Eine Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung im unmittelbaren Anschlussbereich ist nicht beabsichtigt. Der konzentrierte Ausbau der bestehenden Anlage und Infrastruktur erfordert nur geringe Maßnahmen hinsichtlich Aufschließung und steht daher auch im Einklang mit den Raumordnungsgrundsätzen, wonach Boden sparsam und sorgsam zu verwenden ist und die Nutzung von Grundflächen auch unter Beachtung einer wirtschaftlichen Aufschließung zu erfolgen hat.

Die Stadtgemeinde Murau verfügt über ein vergleichsweise kompaktes Siedlungsgebiet und eine klare Gliederung, die sich an den landschaftsräumlichen Strukturen orientiert. In Murau West wurde noch von der Altgemeinde zwischen Muraltal und Landesstraße in günstiger Verkehrslage eine touristische Schwerpunktsetzung vorgenommen, die nunmehr optimal genutzt werden soll.

Unter Berücksichtigung einer großräumigen Betrachtung des Gemeindegebietes führt die Änderung zu keiner maßgeblichen Verschlechterung der landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen Nutzung und Flächenausstattung im Gemeindegebiet und daraus folgend des Themenclusters Ressourcen. Rund drei Viertel des Gemeindegebietes sind mit Nadelmischwald bedeckt (Landschaftsteilraum forstwirtschaftlich geprägtes Bergland) und sind demnach von baulichen Nutzungsabsichten größtenteils ausgenommen.

Eine umfassende Analyse und Aufbereitung der wirtschaftlichen Ist-Situation und Perspektive der Gemeinde wurde im Rahmen des Entwicklungsleitbildes Murau 2025+ (DI Richard Resch, 2016) erarbeitet. Demnach ist der Bezirk Murau überwiegend landwirtschaftlich und touristisch geprägt. Der Familientourismus stellt einen wesentlichen Themenschwerpunkt der Region dar. Wesentliche, für die Stadtgemeinde Murau relevante imagefähige Aktivangebote in der Urlaubsregion Murtal sind der alpine Berg-, Wandertourismus, das Wintersportangebot Kreischberg/Frauenalpe, Grebenzen (beschränkt Lachtal, Turracher Höhe), der Langlaufsport, der Murradweg, die Muraltalbahn, Golfplätze, Naturpark Grebenzen, das Angebot Spielberg sowie die Holzwelt Murau.

Auch vor dem Hintergrund einer tendenziell negativen Bevölkerungsentwicklung kommt dem Ausbau der touristischen Funktion besondere Bedeutung zu. Im STEK

1.00 sind als Zielsetzungen für den Tourismus daher u.a. die Sicherung und der Ausbau der bestehenden Fremdenverkehrsangebote sowie die Sicherstellung einer ausreichenden Beherbergungskapazität und -qualität festgelegt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die ggst. Änderungen zu keiner maßgeblichen Verschlechterung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Flächenausstattung im Gemeindegebiet führen und dass aufgrund der besonderen Standortgunst eine höherwertige Nutzung im Änderungsbereich auch im Sinne der der Raumordnungsziele begründbar ist. Eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft bleibt erhalten.

Im Planungsgebiet sind keine Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen bekannt.

Maßnahmen: Im Räumlichen Leitbild zum STEK wird für die neuen Potentialflächen in Vorbereitung der Bebauungsplanung u.a. festgelegt, dass der Grad der Bodenversiegelung möglichst gering zu halten ist. Die mögliche Beeinträchtigung des Bodens wird durch diese begleitenden Festlegungen *als definierter Bestandteil der zu prüfenden Planänderung iS des SUP-Leitfadens* verringert. Ausmaß erfolgen, weshalb diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Geringfügige Verschlechterungen hinsichtlich des Sachthemas „Boden und Altlasten“ sind nicht auszuschließen. (-)

Es ist unter Berücksichtigung einer großräumigen Betrachtung jedoch davon auszugehen, dass keine erhebliche Verschlechterung des Umweltzustandes zu erwarten ist.

Grund- und Oberflächenwässer

IST-Zustand: Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete. Der Boden ist gemäß der digitalen Bodenkarte sicherfähig.

In Bezug auf den Oberflächenwasserabfluss kann festgestellt werden, dass im Planungsgebiet überwiegend unbedeutende Fließpfade bestehen, die gemäß GIS Stmk. zumeist ein geringes Einzugsgebiet von 0,05 ha bis 1,00 ha aufweisen.

Auswirkungen: Durch die mögliche Errichtung von Objekten ortsüblicher Größe erfolgt kein erheblicher Eingriff in das natürliche Hauptentwässerungssystem.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Niederschlags- bzw. Oberflächenwässer wird nach den Vorgaben der Qualitätszielverordnung sowie der ÖWAV-Regelblätter erfolgen und in Bauverfahren nachgewiesen werden.

Maßnahmen: Für das neue Bauland wird im FWP das Aufschließungserfordernis „geordnete Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung“ festgelegt, wodurch die Berücksichtigung der örtlichen Boden- und Hangwasserverhältnisse sichergestellt ist. Bereits im Zuge der Bebauungsplanung wird daher ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen sein. Dabei wird die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Niederschlags- bzw. Oberflächenwässer nach den Vorgaben der Qualitätszielverordnung sowie der ÖWAV Regelblätter erfolgen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass für das Sachthema „Grund- und Oberflächenwässer“ Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

Mineralische Rohstoffe

IST-Zustand: Der Änderungsbereich liegt außerhalb und entfernt von REPRO-Vorrangzonen für die Rohstoffgewinnung. Bergwerksberechtigungen werden von den Festlegungen nicht berührt.

Auswirkungen: Der Abbau mineralischer Rohstoffe wird durch die Änderungen nicht erschwert oder verhindert.

Es ist nicht davon auszugehen, dass für das Sachthema „Mineralische Rohstoffe“ Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

Naturgewalten und geologische Risiken

IST-Zustand: Der Änderungsbereich ist frei von bekannten naturräumlichen Gefährdungen (Hochwasserabflussgebiete, Rutschungen, Gefahrenzonen, etc.).

Auswirkungen: Durch die Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Tourismus/Ferienwohnen werden gefährdete Bereiche nicht berührt. Nachteilige Auswirkungen auf Unterlieger udgl. sind nicht zu erwarten.

Dazu wird festgehalten, dass die Änderungen auf Grundlage und unter Berücksichtigung der Abflussuntersuchung „ABU I 2006 Mur“ erfolgen, denen zufolge im Bereich der Festlegungen keine Gefährdung durch HQ30 oder HQ100 besteht. Die Durchführung einer neuen Abflussuntersuchung für die Mur ist aus örtlicher Sicht nicht zu bewerkstelligen und aufgrund der guten Datenlage nicht erforderlich. Die Änderungen stehen in keinem Widerspruch zum SAPRO Hochwasser. Zur Böschungsoberkante der Mur wird ein Abstand der Festlegungen von mind. 20 m eingehalten.

Durch die geringe Bautätigkeit sind keine geologischen Störungen zu erwarten.

Es ist nicht davon auszugehen, dass für das Sachthema „Naturgewalten und geologische Risiken“ Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

4.6. Zusammenfassung

Zusammenfassend zeigt folgende Tabelle eine gemittelte Erheblichkeit je Themencluster. Bei dieser wird die Gesamtbewertung des Themenclusters aus einer Zusammenschau und Anrechnung der Bewertungen der Sachthemen ermittelt.

Themencluster der UEP	Sachthemen der Umweltprüfung	Erheblichkeit Sachthemen	Erheblichkeit Themencluster
Mensch / Gesundheit	Schutz vor Lärm und Erschütterung	Keine Verschlechterung	Keine Verschlechterung
	Luftbelastung und Klima	Keine Verschlechterung	
Mensch / Nutzungen	Sach-/Kulturgüter	Keine Verschlechterung	Geringe Verschlechterung
	Land- und Forstwirtschaft	Geringe Verschlechterung	
Landschaft / Erholung	Landschaftsbild / Ortsbild	Geringe Verschlechterung	Keine Verschlechterung
	Kulturelles Erbe	Keine Verschlechterung	
	Erholungs- und Freizeitqualitäten	Verbesserung	
Naturraum / Ökologie	Pflanzen	Keine Verschlechterung	Geringe Verschlechterung
	Tiere	Geringe Verschlechterung	
	Wald	Keine Verschlechterung	
Ressourcen	Boden und Altlasten	Geringe Verschlechterung	Geringe Verschlechterung
	Grund- und Oberflächenwasser	Keine Verschlechterung	
	Mineralische Rohstoffe	Keine Verschlechterung	
	Naturgewalten und geologische Risiken	Keine Verschlechterung	

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante

Bei einer Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante ist mit einer Stagnation der touristischen Entwicklung im Gemeindegebiet zu rechnen, da keine gleichwertigen Flächen oder Entwicklungsreserven zur Verfügung stehen. Bezogen auf das Änderungsgebiet ist aufgrund der nicht länger beabsichtigten l.w. Nutzung der Flächen im Anschluss an das Feriendorf eine Brachlage oder Verödung zu erwarten.

6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen sind zu den einzelnen Sachthemen bereits angeführt. Maßnahmen werden insbesondere ergriffen durch:

- Abgrenzung der Festlegungen im STEP unter Berücksichtigung des Umgebungsbestandes (insbesondere der der Mur mit Uferbereich, der REPRO-Grünzone sowie des Lebensraumkorridors),
- Erlassung eines Räumlichen Leitbildes zur STEK-Änderung,
- Möglichkeit der Detailfestlegung in zu erlassenden Bebauungsplänen.

7. Monitoring

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden nach Analyse der einzelnen Themencluster bzw. der zugehörigen Sachthemen, die Verschlechterungen mit sich bringen, Ausgleichsmaßnahmen definiert.

Folgende Tabelle fasst die aus der Umweltprüfung abgeleiteten Maßnahmen, die nach Erfordernis und in geeigneter Form im Räumlichen Leitbild zum STEK verordnet werden und vom Projektanten / Grundeigentümer umzusetzen sind, sowie die zu erreichenden Ziele und die Zuständigkeiten für die Kontrolle zusammen. Zusätzlich wird jeweils der Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Maßnahmendurchführung festgelegt.

Sachthema	Maßnahme (RLB = Festlegung im Räumlichen Leitbild zum STEK)	Zuständigkeit Kontrolle	Zeitpunkt bzw. Zeitraum
Mensch / Nutzungen Land- und Forstwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Großräumige Betrachtung und Abwägung 	Gemeinde	in der Fortführung der örtlichen Raumplanung
Landschaft / Erholung Landschaftsbild und Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> • RLB: Festlegungen zu Bauungsweise und Bauform 	Gemeinde	Konkretisierung in der Bauungsplanung
Naturraum / Ökologie Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung eines Korridors entlang der Bahn 	Gemeinde	STEK-Änderung: Abgrenzung
Ressourcen Boden und Altlasten	<ul style="list-style-type: none"> • RLB: Festlegung zur Bodenversiegelung 	Gemeinde	Konkretisierung in der Bauungsplanung

8. Zusammenfassende Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen

Der Themencluster Mensch / Gesundheit wirkt sich insgesamt nicht negativ auf die Umwelt aus:

- Während der Phase der Aufschließung und Bauausführung werden die dafür üblichen Lärmemissionen bzw. -immissionen und Erschütterungen auftreten. Im Zuge der späteren Tourismus- und Erholungsnutzung im Gebiet ist mit keinen über das ortsübliche Maß hinausgehenden Immissionen zu rechnen.
- Die lokalen Durchlüftungsbedingungen werden durch den ortstypischen Ausbau der Funktion Tourismus/Ferienwohnen nicht maßgeblich verändert.

Hinsichtlich der Bewertung des Themenclusters Mensch / Nutzungen ist in Summe von gering negativen Umweltauswirkungen auszugehen:

- Durch die Änderung wird die Errichtung neuer Objekte iS von neuem Sachgut ermöglicht. Der angrenzende bauliche Bestand wird dadurch nicht behindert bzw. negativ beeinflusst.
- Die von der Änderung unmittelbar betroffenen Flächen werden aktuell aufgrund der direkten Nahelage zu dem bestehenden Feriendorf nicht intensiv und voraussichtlich nicht dauerhaft landwirtschaftlich genutzt (konkrete Absichten der nicht-landwirtschaftlichen Verwertung seitens der Grundeigentümer). Bei einer großräumigen Betrachtung ist trotz des Verlustes lw. genutzter Flächen daher von keinen starken Verschlechterungen auszugehen.

Hinsichtlich der Bewertung des Themenclusters Landschaft / Erholung ist in Summe von keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen auszugehen:

- Durch die Größe der geplanten Erweiterung ergeben sich bei einer baulichen Entwicklung Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Diese sind aufgrund der räumlich gefassten Lage voraussichtlich nur kleinräumig, wobei Störungen ohne zusätzliche Regelungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen werden im Räumlichen Leitbild daher Festlegungen getroffen.
- Im Änderungsbereich selbst besteht kein evidentes kulturelles Erbe.
- Die durch die Änderung ermöglichte Ausweitung der touristischen Nutzung und des Beherbergungsangebotes zwischen Murau und St. Georgen am Kreischberg stellt potentiell auch eine Steigerung des Erholungswertes dar. Im gut erreichbaren Umgebungsbereich sind Sport-, Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten gegeben, deren ganzjährige Nutzung durch die ggst. Änderung befördert wird.

Hinsichtlich der Bewertung des Themenclusters Naturraum / Ökologie ist in Summe von gering negativen Umweltauswirkungen auszugehen:

- Erhebliche Beeinträchtigungen des Europaschutzgebietes der Mur sind nicht zu erwarten.

- Das Planungsgebiet liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention, deren Ziele berücksichtigt wurden.
- Am Westrand des Lebensraumkorridors Nr. 89 „Murau Süd“, der als Wildtierkorridor einen Beitrag zur Sicherung der Biodiversität durch Lebensraumvernetzung leistet, soll bis zu einer Tiefe von rd. 50-100 m ein baulicher Entwicklungsbereich erweitert werden. Zur Sicherstellung des möglichen Wildwechsels wird vom Gleis der Murtalbahn ein Abstand von rd. 25 m von Festlegungen freigehalten, sodass im Anschluss an die südlichen Freiflächen eine Passage zwischen Bahn und Bebauung weiterhin möglich ist.
- Eine direkte Beeinträchtigung von Waldflächen kann ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Bewertung des Themenclusters Ressourcen ist in Summe von gering negativen Umweltauswirkungen auszugehen:

- Durch die Änderung wird ein Ausbau der touristischen Nutzung durch Verwendung des Bodens ermöglicht, dessen Wertigkeit im Hinblick auf das Ackerland überwiegend mittelwertig, sowie für das Grünland überwiegend mittelwertig bis hochwertig einzustufen ist. Im Räumlichen Leitbild zum STEK wird für die neuen Potentialflächen in Vorbereitung der Bebauungsplanung daher u.a. festgelegt, dass der Grad der Bodenversiegelung möglichst gering zu halten ist. Insgesamt ist festzustellen, dass die ggst. Änderungen zu keiner maßgeblichen Verschlechterung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Flächenausstattung im Gemeindegebiet führen und dass aufgrund der besonderen Standortgunst eine höherwertige Nutzung im Änderungsbereich auch im Sinne der der Raumordnungsziele begründbar ist.
- Durch die mögliche Errichtung von Objekten ortsüblicher Größe erfolgt kein erheblicher Eingriff in das natürliche Hauptentwässerungssystem.
- Der Abbau mineralischer Rohstoffe wird durch die Änderungen nicht erschwert oder verhindert.
- Der Änderungsbereich ist frei von bekannten naturräumlichen Gefährdungen (Hochwasserabflussgebiete, Rutschungen, Gefahrenzonen, etc.).

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass durch die geplante Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches in Murau West Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Mögliche Verschlechterungen sind jedoch nur in einem geringen Maß zu erwarten.

9. Glossar, Literatur

- Monitoring: Langfristige Beobachtung ausgewählter Kenngrößen zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit, ob und wie sehr sich der Umweltzustand in den relevanten Sachthemen ändert.
- Scoping: Abgrenzung und Festlegung des Untersuchungsrahmens.
- Screening: Systematisierter Prüfvorgang zur Feststellung ob eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich ist.
- Strategische Umweltprüfung: Prüfung und Untersuchung von Strategien, Planungen und Programmen hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit. Unter Festlegung von Entwicklungszielen können verschiedene strategische Handlungsalternativen aufgezeigt und bewertet werden.
- Umweltbericht: Die Dokumentation des Scopings, der einzelnen Prüfschritte und die Ergebnisse der Umweltprüfung erfolgen im Umweltbericht. Die genauen Inhalte sind in § 5 Stmk. ROG 2010 geregelt.
- Umwelterheblichkeitsprüfung: Ein Prüfschritt des Screenings zur Feststellung, ob eine Umweltprüfung erforderlich ist. Anhand von fünf Themenclustern erfolgt eine Erstabschätzung möglicher relevanter Umweltauswirkungen.
- Umweltprüfung: Prüfschritt zur Feststellung, ob in den Sachbereichen erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt die Erstellung des Umweltberichtes.
- Umweltverträglichkeitsprüfung: Die UVP ist ein gesetzlich vorgesehenes, systematisches Prüfungsverfahren (UVP-G 2000), mit dem die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt beschrieben und bewertet werden.

Verwendete Unterlagen u.a.

- Leitfaden „SUP in der örtlichen Raumplanung“, 2. Auflage (2011) herausgegeben vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, ehem. Fachabteilung 13B / Bau- und Raumordnung.
- „Lebensraumkorridore Steiermark“ (Leitner H. & D. Leissing, 2015)

Zeichnerische Darstellung

- 1) Plankopf
- 2) Legende
- 3) Änderung STEP



Stadtgemeinde Murau

Stadtentwicklungskonzept Änderung 1.02 "Brigittenhof" Entwurf zur Neuauflage

Plandatum: 15.03.2023

GZ: RO-614-38 / 1.02 STEK

Planverfasser

Datum: 10.05.2023

GZ:

**Gemeinderat Auflagebeschluss
gemäß § 24 (1) Stmk. ROG 2010**

Datum:

GZ:

**Genehmigung durch
die Stmk. Landesregierung
gemäß § 24 (12) Stmk. ROG 2010**

Datum:

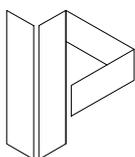
GZ:

**Gemeinderat Endbeschluss
gemäß § 24 (6) Stmk. ROG 2010**

Datum:

GZ:

Rechtskraft



Interplan

Ziviltechniker

Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

Legende

STEP Änderung

Festlegung - Gebiete mit baulicher Entwicklung

Bestand	Potential	
		Tourismus, Ferienwohnen
		Wohnen
		Landwirtschaftliche geprägte Siedlungsgebiete
		Bereich mit zwei Funktionen

Festlegung - Entwicklungsgrenzen

	Siedlungspolitisch absolut Nummern lt. STEK
	Siedlungspolitisch relativ Nummern lt. STEK
	Naturräumlich absolut Nummern lt. STEK
	Naturräumlich relativ Nummern lt. STEK

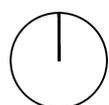
Festlegung - Örtliche Vorrang-/Eignungszonen

	Örtliche Vorrangzone/Eignungszone erh = Erholung/Sport, oan = Öffentliche Anlagen
	Sichtzone Ortsbildgesetz aus Ortsbildkonzept

Ersichtlichmachungen

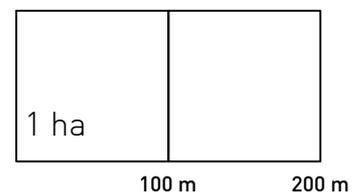
	Hochwassergefährdungsbereich bei 30-jährlichem Hochwasser		Beschaffenheit des Bodens
	Hochwassergefährdungsbereich bei 100-jährlichem Hochwasser		Bahn
	Rote Gefahrenzone RW = Wildbach, RL = Lawinen		Lärm von Straße
	Gelbe Gefahrenzone GW = Wildbach, GL = Lawinen		Grünzone
	Brauner Hinweisbereich RU = Rutschung		Nutzungsabsicht Feriendorf räumlich nicht konkretisiert
	Natur- und Landschaftsschutz		

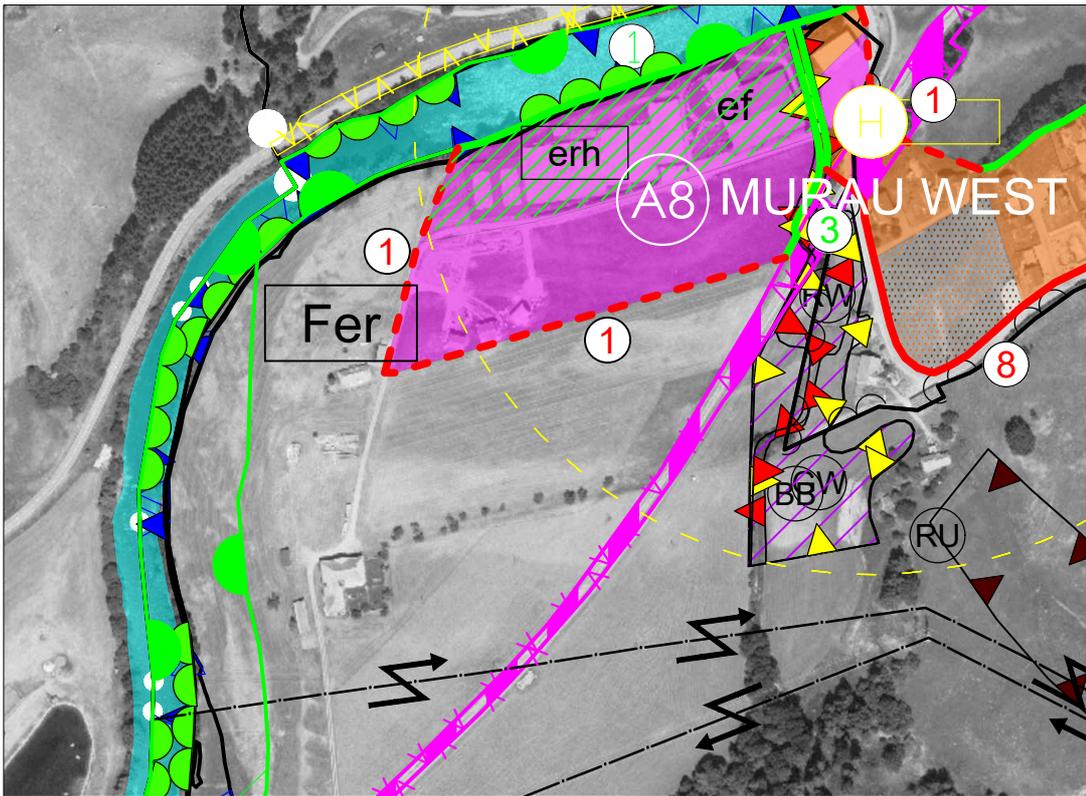
Maßstab und Plangrundlage



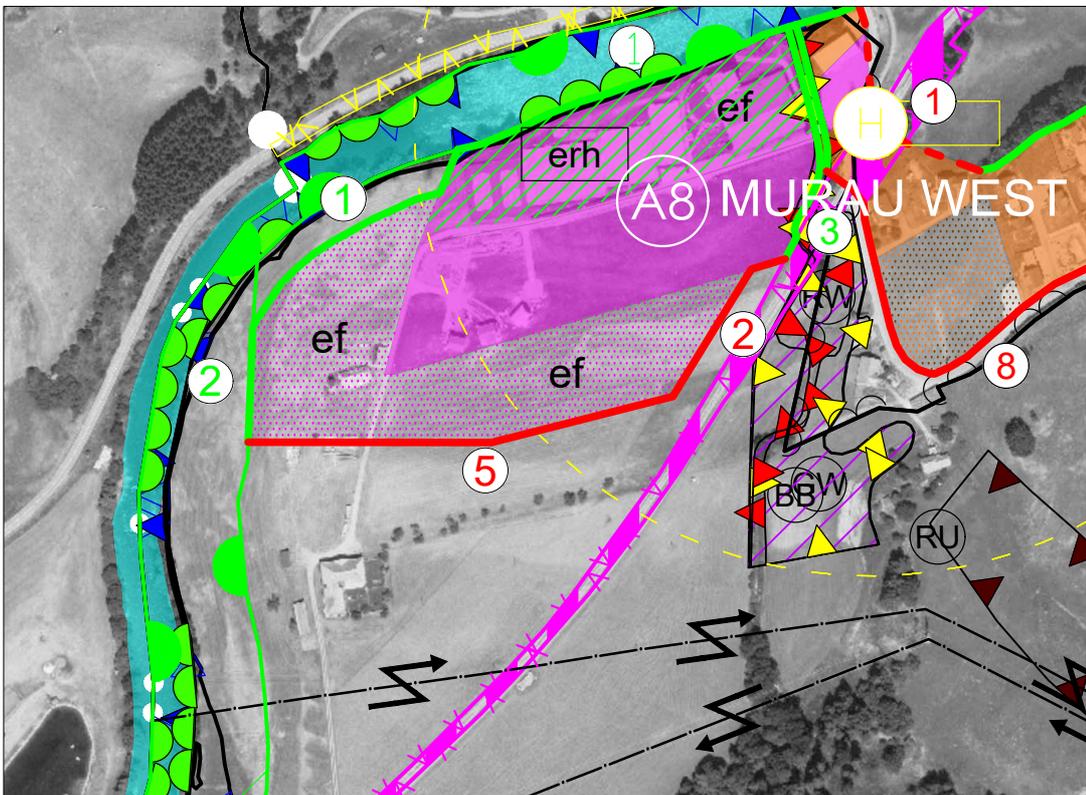
Maßstab
1:5.000

DKM Stand
02/2018 inkl.
Teilungsplan
DI Urbanz
GZ: 2273





STEP Bestand



STEP Änderung | Entwurf zur Neuauflage

Anhang

1) **Checkliste Alpenkonvention**

gemäß Leitfaden zur Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung (Abteilung 13; 09/2012)

2) **Teilungsplan (Vorausplan)**

Vermessung DI Rainer Urbanz,

GZ: 2273 vom 11.11.2022

3) **Höhen- und Lageplan**

Vermessungskanzlei DI Kurt Oreschnik

GZ: 2763_2 vom 05.05.2022

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan / Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen . Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsvergabung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe "Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung".	X		
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften (NL, Art. 10-1). Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). Erhaltung oder Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen (Wald, Waldländer, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unabweisbaren Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wogegen die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	X		
NL	Bestehende Schutzgebiete sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzzweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen ("Verschlechterungsverbot"). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	X		
NL	Sicherstellung des ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezeiten , die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezeiten im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.	X		
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen.	X		
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.	X		
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	X		
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung - daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten - dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	X		

RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus zu achten (RA, Art. 9-3e).						X		
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung zu achten (RA Art. 9-3f).						X		
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden (BS, Art. 7-1).						X		
BS	Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen (BS, Art. 7-2)						X		
BS	Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).						X		
BS	Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden ; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3).						X		
BW, BS	Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion , die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlandschaften und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).						X		
BS	Genehmigung für den Bau und die Planung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).						X		
E	Bewahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)						X		

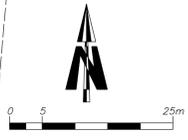
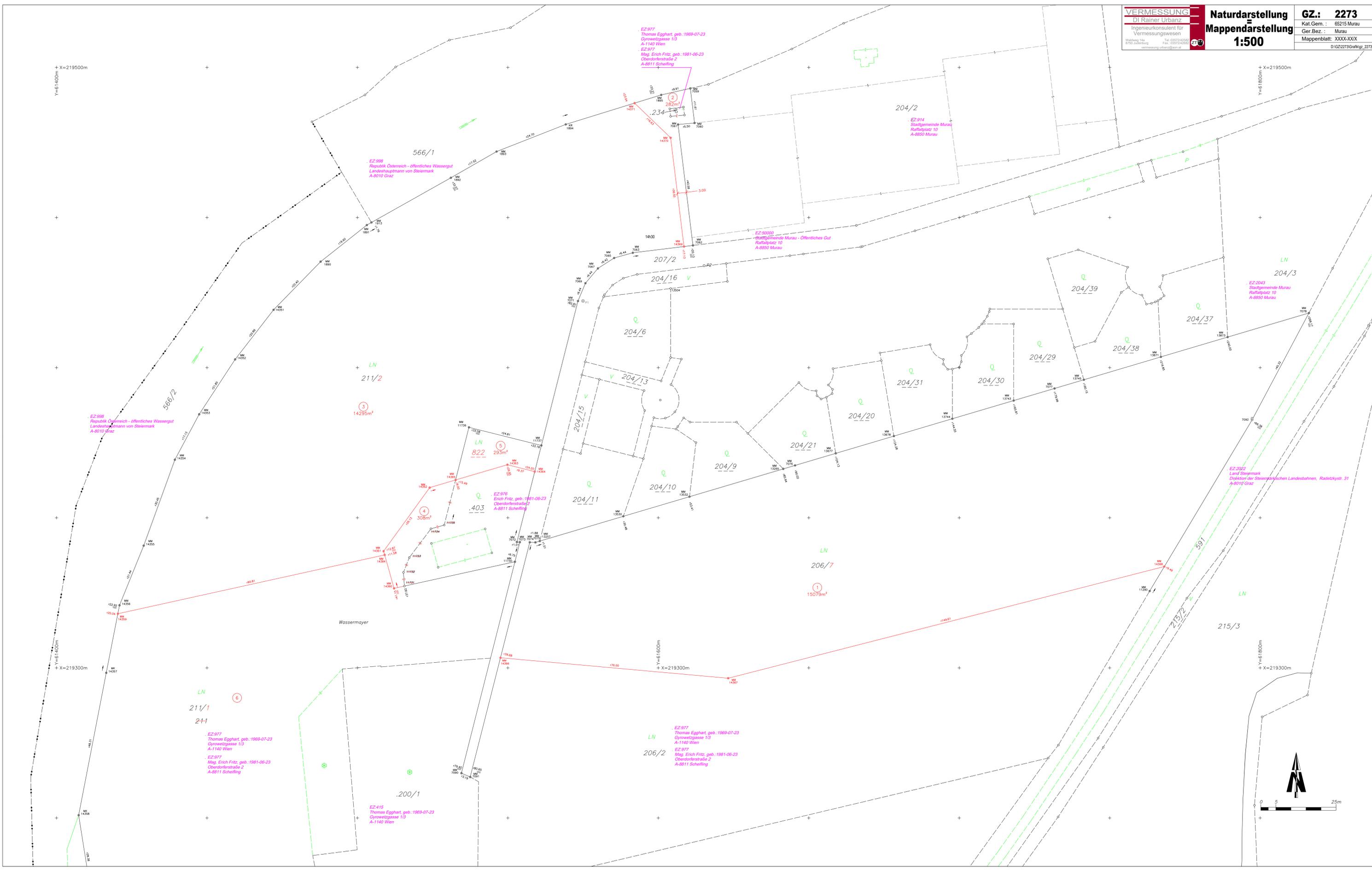
Anmerkung zu den Protokollen Verkehr und Tourismus:

alle Zielbestimmungen der Durchführungsprotokolle "Verkehr" und "Tourismus", welche die örtliche Raumplanung betreffen, wurden den deklaratorischen bzw. programmatischen Zielbestimmungen zugeordnet (siehe Kap. 5 des Leitfadens)

Anmerkung betreffend Bebauungsplanung:

4 unmittelbar anwendbare und überprüfbare Ziele aus dem Protokoll "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung" ergeben einen Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung. Da der Bebauungsplan laut StROG §4 keiner Überprüfung zu unterziehen ist, sind diese Zielbestimmungen in der vorliegenden Checkliste nicht enthalten. Die relevanten Zielbestimmungen sind im Leitfaden in Kap. 6, Unterkapitel "Sonderbestimmungen - Bebauungsplan" aufgelistet und bei der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

- BL Berglandwirtschaft
- NL Naturschutz und Landschaftspflege
- RA Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
- BS Bodenschutz
- BW Bergwald
- E Energie
- VE Verkehr
- T Tourismus



Höhen- und Lageplan

1 : 500

5m 10m 15m 20m 25m

Almdorf - MUW II

ZIVILGEOMETER VERMESSUNGSKANZLEI
 Dipl.-Ing. KURT ORESCHNIK
 Bahnhofstraße 1 a (Hauptplatz)
 A - 8720 KNITTELFELD
 Tel.: 03512/82627 Fax: 03512/22023 e-mail: verm.ore@aon.at

Land:	Steiermark	Lagesystem:	M31*	GZ.:	2763_2
Gerichtsbez.:	Murau	Katastralgeom.:	65215 Murau	Vermessungsdatum:	27.4.2022
				Plandatum:	5.5.2022

Dieser Plan dient als Gleichstück des Originalplanes gemäß §30 Abs. 3(1) Vermessungsgesetz. Die Befugnis zur Verlesung dieses Teilungsplans wurde am 25.11.1991 vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Bescheid Zahl 9154/1039 - IX / 1/91 erteilt.

